



Senat

Ordnung für die interdisziplinäre Forschungseinrichtung zur Erforschung der Interaktion zwischen Gesundheit, Gesundheitsversorgung und Gesellschaft: „Zentrum für Integrative Gesundheits- und Gesellschaftsforschung“

vom 15.10.2025

Gemäß §§ 99 Abs. 3, 67a Abs. 2, Ziffer 2c Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. 28/21, S. 368 ff) i.V.m. § 15 Grundordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 19.01.2022 (Amtsblatt 3/2022, S. 1 ff) hat der Akademische Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Ordnung des „Zentrum für Integrative Gesundheits- und Gesellschaftsforschung“ (ZiGG) erlassen.

§ 1

Rechtsstatus und Zweck

(1) Das ZiGG ist eine interdisziplinäre, interfakultäre wissenschaftliche Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 99 Abs. 3 HSG LSA, die von der Medizinischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät I und II und der Naturwissenschaftlichen Fakultät I und III getragen wird. Die Einrichtung des ZiGG ist nach HSG LSA zunächst auf 3 Jahre befristet, eine Verlängerung ist möglich.

(2) Das ZiGG widmet sich der empirischen Erforschung der Wechselwirkungen zwischen Gesundheit, Gesundheitsversorgung und Gesellschaft. Die Expertise der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg soll auf dem Gebiet der Medizin/Gesundheitswissenschaften und der Gesellschaftswissenschaften durch die Entwicklung und Umsetzung von Verbund- bzw. Forschungsvorhaben an der Schnittstelle der genannten Disziplinen gefördert und verbreitet werden. Das ZiGG setzt sich dafür ein, Wissen zu schaffen, das innovative Lösungen zur Bewältigung von regional besonders relevanten Problemen an der Schnittstelle der Gesundheit und der Gesellschaft anbietet. Ziel ist es, die Forschenden zu Themen der Gesundheit und Gesellschaft an den Instituten und Einrichtungen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg enger zu vernetzen, um Zusammenhänge zwischen Gesundheit, Gesundheitsversorgung und Gesellschaft im Kontext des Demographie- und Klimawandels, der internationalen, nationalen und regionalen Transformationen sowie der strukturellen digitalen Innovationen vertiefend zu untersuchen. Dadurch leistet das ZiGG einen Beitrag zur Sicherung von Daseinsfürsorge, wirtschaftlicher Nachhaltigkeit und

Innovationsfähigkeit. Bei normativen Fragestellungen arbeitet das ZiGG mit dem Interdisziplinären Zentrum Medizin-Ethik-Recht (MER) zusammen.

(3) Das ZiGG hat die Aufgabe, Kompetenzen auf dem Gebiet der Gesundheits- und der Gesellschaftswissenschaften und der Förderung von Verbundvorhaben bzw. von Forschungsvorhaben an der Schnittstelle der entsprechenden Fakultäten und Disziplinen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu bündeln. Ziel ist es, die zu diesen Themen forschenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Institute und Einrichtungen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu vernetzen und damit die Zusammenarbeit zu intensivieren, um einen entsprechenden Forschungsschwerpunkt zu etablieren. Der wissenschaftliche Fokus liegt auf Fragen der Gesundheit und Gesundheitsversorgung im Kontext des demographischen Wandels und der regionalen Heterogenität.

(4) Die am ZiGG primär beteiligten Disziplinen sind Medizin, Gesundheits- und Gesellschaftswissenschaften. Auch das Profizentrum Gesundheitswissenschaften der Medizinischen Fakultät beteiligt sich an den Arbeiten des ZiGG. Forschenden und Einrichtungen in benachbarten Disziplinen steht der Zugang zur Mitarbeit im Rahmen des ZiGG frei, insofern sie in Bezug auf die Themengebiete des ZiGG forschen möchten.

(5) Das Zentrum dient seinen Mitgliedern zu Forschung und Lehre in den durch das Zentrum vertretenen Fachgebieten. Es soll insbesondere:

1. Forschungsvorhaben entwickeln,
2. sich der Durchführung interdisziplinärer Veranstaltungen widmen,
3. den Austausch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im In- und Ausland unterstützen,
4. den wissenschaftlichen Nachwuchs fördern

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des ZiGG sind die von den die Einrichtung tragenden Fakultäten benannten und in der Anlage 1 benannten Gründungsmitglieder, die in der Einrichtung hauptberuflich tätigen Personen, sowie die jeweils von der Leitung nach Abs. 2 aufgenommenen

- a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 HSG LSA sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 60 S. 1 Nr. 2 HSG LSA, die Forschungs- und/oder Lehrtätigkeit im Themengebiet der wissenschaftlichen Einrichtung ausüben;
- b. im Themenbereich der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden;
- c. Beschäftigte und Mitglieder anderer Forschungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 5 Ziffer 3.

(2) Die Mitgliedschaft soll schriftlich bei der Leitung des Zentrums beantragt werden. Die Leitung entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit (Umlaufverfahren oder persönlich).

(3) Beendigung der Mitgliedschaft tritt ein:

- a. bei Auflösung des ZiGG;
- b. durch schriftlichen Antrag eines Mitgliedes des ZiGG, jeweils zum Ablauf des betreffenden Monats;

- c. im Falle des Abs. 1 betreffs der Gründungsmitglieder und der Mitglieder nach Abs. 1 a) durch Beendigung der Tätigkeit;
- d. in den Fällen von Abs. 1 b. und c. durch Beschluss der Leitung mit qualifizierter Mehrheit;

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des ZiGG gemäß § 2 Abs. 1.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis eine Leitung nach § 4.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Arbeitsbericht der Leitung durch die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor entgegen. Die Mitgliederversammlung hat gegenüber der Leitung ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen der Leitung, soweit sie das ZiGG betreffen und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlich den Aufgabenbereich des ZiGG berührenden Fragen erörtern und Empfehlungen an die Leitung aussprechen. Die Mitgliederversammlung dient insbesondere dem Austausch und der Abstimmung von Fragen, die die Struktur und Aufgaben des ZiGG betreffen sowie zu dessen Mitwirkung bei Exzellenzinitiativen der MLU.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführenden Direktorin bzw. vom Geschäftsführenden Direktor des ZiGG mindestens einmal im Semester sowie nach Bedarf einberufen und geleitet. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Leitung oder ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

§ 4 Leitung

- (1) Das ZiGG wird durch eine Leitung geführt, die aus einer Geschäftsführenden Direktorin bzw. einem geschäftsführenden Direktor und deren / dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin, die jeweils die Themenbereiche Medizin/Gesundheitswissenschaften und Gesellschaftswissenschaften abdecken, sowie bis zu drei weiteren einschlägig ausgewiesenen, von der Mitgliederversammlung aus ihrem Kreis gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 60 S. 1 Nr. 1 HSG LSA besteht. Dabei müssen die am ZiGG beteiligten Fakultäten angemessen repräsentiert sein. Der Leitung gehört außerdem eine Vertreterin bzw. ein Vertreter nach § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an.
- (2) Insbesondere hat die Leitung die Aufgabe,
 - auf Antrag weitere Mitglieder aufzunehmen,
 - neue Projekte anzuregen und Drittmittel einzuwerben,
 - die wissenschaftlichen Projekte des ZiGG zu gestalten und umzusetzen,
 - mit deutschen und ausländischen Partnerinnen und Partnern zusammenzuarbeiten,
 - die Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen,
- (3) Die Leitung wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt (Amtsperiode). Wiederwahl ist zulässig. Eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit eines Mitglieds der Leitung erfolgt durch Antrag des Mitglieds zum Ende des betreffenden Jahres; in diesem Fall wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit der Amtsperiode ein neues Mitglied.

(4) Die Leitung wählt aus ihrer Mitte aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren einen Vorsitzenden als Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführenden Direktor und deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

§ 5

Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors

Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten trägt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor der Einrichtung die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie bzw. er sorgt für die Ausführung der Aufgaben der Einrichtung in Forschung und Lehre und die Ausführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung der Einrichtung und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
- Einberufung und Leitung von Sitzungen der Leitung mindestens einmal im Semester;
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und Abgabe des Arbeitsberichtes der Leitung gegenüber der Mitgliederversammlung;
- Information des wissenschaftlichen Beirates.

§ 6

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die Leitung wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von einem wissenschaftlichen Beirat beraten, der das ZiGG bei der Entwicklung und Realisierung der Arbeits- und Forschungsaufgaben unterstützt und bei der konzeptionellen Arbeit berät. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu fünf an den Forschungsaufgaben des ZiGG interessierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die von der Leitung für eine Dauer von drei Jahren bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Beirates wird aus dem Kreis der Beiratsmitglieder gewählt und von der Leitung bestellt.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wird von der Leitung regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, über wichtige Angelegenheiten des ZiGG informiert.

§ 7

Benutzung der Einrichtung

(1) Das ZiGG steht allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet die jeweilige Geschäftsführende Direktorin bzw. der jeweilige Geschäftsführende Direktor.

(2) Andere Personen benötigen im Einzelfall eine Genehmigung der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors für die Benutzung der Einrichtung.

§ 8

Finanzierung

(1) Das ZiGG finanziert sich grundsätzlich aus den Mitteln, die von den Mitgliedern gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 HSG LSA eingebracht werden, aus den eingeworbenen Drittmitteln, sowie aus den Mitteln, die die beteiligten Fakultäten zur Verfügung stellen.

(2) Auf Antrag können dem ZiGG zeitlich befristet zusätzliche Mittel aus den tragenden Fakultäten oder durch das Rektorat zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Evaluierung

(1) Die Leitung leitet im Einvernehmen mit den am ZiGG beteiligten Fakultäten eine Evaluierung der wissenschaftlichen Arbeit des ZiGGs durch eine universitätsexterne Begutachtungsgruppe jeweils 6 Monate vor Ende seiner Amtsperiode gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ein.

(2) Der Bericht der Begutachtungsgruppe wird der Leitung sowie den am ZiGG beteiligten Fakultäten zur Stellungnahme vorgelegt. Auf Grund des Berichtes der Begutachtungsgruppe sowie der Stellungnahmen der Fakultäten entscheidet der Senat über den Fortbestand des ZiGG.

(3) Wenn die Evaluierung des ZiGG nach drei Jahren und 6 Monaten nicht abgeschlossen ist, wird über den Fortbestand der Einrichtung entschieden

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung des ZiGG wurde vom Akademischen Senat am 04.02.2026 beschlossen und tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 11. Februar 2026

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage 1

Gründungsmitglieder:

Medizinische Fakultät

- Prof. Dr. Matthias Girndt
- Prof. Dr. Daniel Sedding
- Prof. Dr. Thomas Frese
- Prof. Dr. Michael Gekle
- Prof. Dr. Simone Hettmer
- Prof. Dr. Rafael Mikolajczyk
- Jun. Prof. Jan Christoph
- Dr. Irene Moor
- PD Dr. Jessica Höll

Philosophische Fakultät I

- Prof. Dr. Christian Papilloud
- Prof. Dr. Arranz-Becker

Philosophische Fakultät II

- Prof. Dr. Oliver Stoll
- Jun.-Prof. Robert Stojan
- Prof. Dr. Susanne Voigt-Zimmermann

Naturwissenschaftliche Fakultät I

- Prof. Dr. Sonja Keßler
- Prof. Dr. Karsten Mäder

Naturwissenschaftliche Fakultät III

- Prof. Dr. Boris Michel
- Prof. Dr. Christine Fürst
- Prof. Dr. Müller-Hannemann